

Gemeinde. Insbesondere tritt er an die Stelle des Gemeindevorsethers, und zwar entweder in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher.

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird die Beschlussnahme oder die Entscheidung des Kreisausschusses erfordert.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindevorordnungen in Schleswig-Holstein, in Hessen-Nassau und in Hohenzollern. In den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Rorder- und Süderdithmarschen sind die Dorfschaften und Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke bestehen geblieben. — Für Delgoland besteht ein besonderes Gemeindefstatut. In Hessen-Nassau heißt der Gemeindevorsteher Bürgermeister. Er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Befolgung angestellt werden. Die Wahl erfolgt dann auf 12 Jahre und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt. Auch kann ein kollegialer Gemeindevorstand eingeführt werden, der in Gemeinden über 500 Einwohner die Regel bildet. Gutsbezirke sind nur im Regierungsbezirk Stassfel zugelassen. Auch wird die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt.

In den beiden westlichen Provinzen ist die Teilnahme an den öffentlichen Geschäften von einem Mindeststeuersatz abhängig. Die danach Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. Steigt die Mitgliederzahl über 18, so werden unter Zugrundelegung der Dreiklassenordnung Gemeindevorordnete gewählt. Amtmänner und Bürgermeister werden vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt.

In Hannover sind die früheren Bestimmungen im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesez hatte den Grundsatz freier Selbstverwaltung schon früh zum Ausdruck gebracht und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen.

## B. Schriftliche Arbeit.

Langensalza, den 1. 1912.

Antrag des Schlossermeisters  
Otto Ernst auf Berichtigung  
der Wählerliste.

Bei Durchsicht der Wählerliste zu den Stadtverordnetenwahlen finde ich, daß mein Name darin nicht verzeichnet ist.

Da ich selbständiger Preuße bin, schon länger als 1 Jahr hier wohne und meine Gemeindeabgaben stets bezahlt habe, bitte ich, mich in die Wählerliste aufnehmen zu wollen.

In den Magistrat  
in Langensalza.

Ergebenst  
Otto Ernst.